

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 30.10.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 30. October 1885.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. October 1885, betreffend Verhütung von Beschädigungen der in der Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief ausgelegten Telegraphenfabel.

N^o 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verhütung von Beschädigungen der in der Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief ausgelegten Telegraphenfabel.

Oldenburg, den 17. October 1885.

Bei der Anlage einer Telegraphenlinie von Barßel nach Ramsloh sind durch die Soeste, den Hunte-Ems-Kanal und das Sagter Tief Telegraphenfabel ausgelegt worden.

Das Kabel in der Soeste liegt 6,3 m südlich der Drehbrücke bei Barßel, das Kabel im Hunte-Ems-Kanal 30 m südlich von der Zugbrücke im Wege von Barßel nach Bollingen und dasjenige im Sagter Tiefs 5,5 m südlich

von der Zugbrücke im Wege von Bollingen nach Strüel-
lingen. In der Nähe der Kabel sind an den Ufern
der Wasserzüge Warnungstafeln mit der Aufschrift „Tele-
graph“ aufgestellt worden.

Zur Verhütung von Beschädigungen dieser Telegraphen-
kabel wird hiermit auf Grund des Artikels 9, §. 6 des
Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation
des Staatsministeriums u., verboten, in den Wasserzügen
zwischen den aufgestellten Warnungstafeln Anker zu werfen
oder nachschleppen zu lassen, oder Schiffe mittelst Ein-
setzens von Stangen fortzuschieben.

Uebertretungen dieses Verbots werden, wenn nicht eine
Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt,
mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1885 October 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

v. Rössing.